



Landesarbeitsgericht Niedersachsen

Im Namen des Volkes

Urteil

13 Sa 225/22 E
4 Ca 116/21 E ArbG Osnabrück

In dem Rechtsstreit

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Prozessbevollmächtigte:

hat die 13. Kammer des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen auf die mündliche Verhandlung vom 1. März 2023 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht Kunst sowie die ehrenamtlichen Richter Frau Brockmann und Herr Steiger als Beisitzer für Recht erkannt:

1. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Osnabrück vom 09.02.2022 (4 Ca 116/21 E) wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.
2. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand

Die Parteien streiten über die zutreffende Eingruppierung der Klägerin.

Verkündet am: 01.03.2023

_____, Gerichtsangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

– Klägerin und Berufungsbeklagte –

– Beklagte und Berufungsklägerin –

Die 1958 geborene Klägerin ist ausgebildete Rechtsanwalts- und Notargehilfin und seit Mitte 2001 bei der Beklagten mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich vereinbarungsgemäß nach dem Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) und den diesen ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) jeweils geltenden Fassung. Die Beklagte zahlte der Klägerin zunächst Vergütung nach der Vergütungsgruppe VII BAT und ab 2007 nach der Vergütungsgruppe VI b BAT. Seit der Überleitung in den TVöD (VKA) erhält die Klägerin Vergütung nach der Entgeltgruppe 6 TVöD (VKA).

Die Beklagte setzt die Klägerin als Vollstreckungsbeamtin im Außendienst ein. Im Übrigen übt die Klägerin ihre Arbeiten im Büro von Zuhause aus. Sie ist bei der Beklagten dem Fachbereich Finanzen und dort der Gemeindekasse (Vollstreckungsbehörde) zugeordnet. In der Gemeindekasse beschäftigt die Beklagte neben der Klägerin die Kassenleitung, die nach Entgeltgruppe 9a TVöD vergütet wird, sowie die stellvertretende Kassenleitung (Entgeltgruppe 8 TVöD), jeweils in Vollzeit.

Im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses mit der Beklagten wird die Klägerin auch für die Stadt Dissen und die Gemeinde Bad Rothenfelde als Vollstreckungsbeamtin im Außendienst tätig. Die drei Kommunen tragen die Personal- und Sachkostenanteile hierfür nach dem Verhältnis der alle drei Jahre neu ermittelten Vollstreckungsfälle zueinander, aktuell 31,58% für Dissen, 42,31% für Bad Rothenfelde und 26,11% für die Beklagte. Dienstvorgesetzter der Klägerin ist der Bürgermeister der Beklagten. Vorgesetzte Dienststelle ist die Gemeindekasse des jeweiligen Gemeindegebiets, in dem die Klägerin tätig wird.

Die Beklagte erteilte der Klägerin mit ihrer Einstellung eine „*Dienstanweisung für die Vollstreckungsbeamtin*“ (Anlage K 8b; Bl. 86 Rs. d. A.). Von der Gemeinde Bad Rothenfelde erhielt die Klägerin eine solche Dienstanweisung im Jahr 2005 (Anlage K5, Bl. 25 – 30 d. A.). Die Stadt Dissen erteilte der Klägerin keine schriftliche Dienstanweisung.

Nach Beginn ihrer Tätigkeit nahm die Klägerin 2001 auf Veranlassung der Beklagten an jeweils einwöchigen Fortbildungsveranstaltungen mit dem Titel „*Verwaltungsvollstreckungsbeamte (Kasse) – Grundveranstaltung*“ bzw. „*Verwaltungsvollstreckungsbeamte (Kasse) – Aufbauveranstaltung I*“ teil. Anfang 2005 absolvierte sie die zweitägigen Fortbildungsveranstaltung „*Verwaltungsvollstreckungsbeamte (Kasse) – Aufbauveranstaltung II*“. Die dort jeweils behandelten Themenschwerpunkte ergeben sich aus den entsprechenden Teilnahmebestätigungen (Anlagen K4 a – 4 c; Bl. 22-24 d.A.).

Für die Tätigkeit der Klägerin existiert die Stellenbewertung eines externen Beratungsunternehmens aus Dezember 2018 (Anlage K 6, Bl. 31-34 d.A.). Dort ist die Tätigkeit der Klägerin wie folgt beschrieben:

1. Vollstreckungsaußendienst

- *Aufgaben des Vollstreckungsaußendienstes für Hilter aTW, Bad Rothenfelde und Dissen aTW umfassend wahrnehmen (notwendige schriftliche Arbeiten werden teilweise zuhause erledigt)*
- *Schuldner anschreiben mit Terminsetzung zur Zahlung*
- *Aufsuchen, wenn keine Zahlung erfolgt mit nochmaliger Mahnung*
- *Geld einnehmen in bar oder auf Girokonto*
- *Überprüfung der eingegangenen Vollstreckungsgelder auf dem Girokonto*
- *Wöchentliche Abrechnungen mit den drei Kommunen (Voll- und Ratenzahlungen)*
- *Mahnungen versenden an Ratenzahler bei Nichtzahlung*
- *Ausstellen von Fruchtlos-Pfändungsprotokollen*
- *Vollstreckungsportal nutzen zur Abfrage von Vermögensverzeichnissen*
- *Excel-Tabelle aktualisieren*
- *Ratenzahlungen eigenständig vereinbaren*
- *Umgang mit schwierigen Bürgern*
- *Kommunikation mit der „Maß-Arbeit“ (Job-Center) und mit Rundfunkbeitrags-Service*

Die Klägerin erledigt im Rahmen ihrer Tätigkeit eigene Vollstreckungsaufträge der drei Kommunen. Ferner wird sie auch für andere juristische Personen des öffentlichen Rechts (z.B. Rundfunkanstalten, IHK, HWK etc.) tätig (Beitreibung von Rundfunkgebühren, Kammerbeiträge etc.). Die Gemeindekassen leiten die Vollstreckungsaufträge an die Klägerin. Diese kündigt mit einem Formularschreiben die Vollstreckung an. Sofern die gesetzte Zahlungsfrist erfolglos verstreicht, sucht die Klägerin die jeweiligen Schuldner nach vorheriger Terminabsprache oder im Einzelfall auch unangekündigt auf. Aufgrund der Verhältnisse in der Schuldnerwohnung und dem Gespräch mit dem Schuldner leitet sie ab, ob eine Zahlung gefordert oder die Pfändung als fruchtlos bewertet wird. Ggf. trifft sie mit dem Schuldner eine Ratenzahlungsvereinbarung. Aufträge mit nicht eingehaltenen Ratenzahlungen gibt sie mit einem entsprechenden Vermerk an die Gemeindekasse zurück. Für den Fall einer fruchtlosen Pfändung fertigt die Klägerin eine Niederschrift sowie einen Bericht an. Dieser Bericht gibt der Gemeindekasse Auskunft über erhaltenen Informationen. Auch dafür verwendet die Klägerin jeweils entsprechende Vordrucke.

Von 2011 bis 2013 war die Klägerin für die Beklagte nach einer Betriebseinstellung an der Beschlagnahme und Verwertung von Gegenständen aus einer Fabrik wegen rückständiger Gewerbesteuer beteiligt.

Mit Schreiben vom 24.08.2020 beantragte die Klägerin bei der Beklagten erfolglos ihre Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 9 a TVöD-VKA.

Mit ihrer am 08.04.2021 bei dem Arbeitsgericht eingegangenen Klage hat die Klägerin ihr Höhergruppierungsbegehren für die Zeit ab Februar 2020 weiterverfolgt.

Die Klägerin hat vorgetragen, ihr sei seit Arbeitsbeginn die gesamte Tätigkeit einer Vollstreckungsbeamtin übertragen worden. Die von ihr auszuübende Tätigkeit richte sich nach den ihr in den Lehrgängen vermittelten Kenntnissen und Fähigkeiten.

Anhand des Vollstreckungsauftrages habe sie – stets im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsprinzips – die Maßnahmen durchzuführen, die den größtmöglichen Erfolg versprechen. Sie ermittle nicht nur Einkommen und Vermögen, sondern ggf. auch weitere zum Haushalt gehörende Erwachsene, die sie zur Zahlung auffordern könne. Sie entscheide, ob zunächst zur freiwilligen Zahlung aufzufordern sei. Sie könne Teilzahlungen vereinbaren oder bei völlig fehlender Zahlungsbereitschaft entscheiden, die Wohnung bzw. die Behältnisse des Schuldners zu durchsuchen. Bestehe die begründete Annahme, dass bei Zeitverzögerungen pfändbare Gegenstände weggeschafft würden, Vermögen veräußert werde oder der Schuldner fliehe, entscheide sie über die Durchsuchung ohne richterliche Anordnung.

Sie habe ohne ausdrückliche Anweisung oder im Beisein von Mitarbeitern der Gemeindekasse Pfandsiegel für Pfändungen aller drei Kommunen benutzt. Im Zusammenhang mit der Beschlagnahme und Verwertung von Gegenständen aus der Fabrik habe sie eigenständig Einzelgegenstände gepfändet und Pfändungsprotokolle gefertigt.

Sie sei befugt, das Vermögensverzeichnis abzunehmen.

Sie habe sich mit Kosten und Auslagen neben der Hauptforderung zu befassen und Säumniszuschläge bis zum Tag der Vollstreckung hinzuzusetzen.

Ihre Tätigkeit erfordere den Einsatz selbstständiger Leistungen im Tarifsinne. Sie übe die Tätigkeiten ohne Kontrolle durch die Beklagte oder der beiden anderen Gemeinden aus. Ihre Beurteilungs- und Ermessensspielräume lägen in dem die Zwangsvollstreckung durchziehenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, der Sachverhaltsaufklärung und der Heranziehung Dritter. Ermessensspielräume ergäben sich etwa bei dem teilweisen oder vollständigen Erlass von Vollstreckungs- bzw. Mahn- und Säumnisgebühren zur gütlichen Zahlungsherbeiführung. Sie entscheide nach pflichtgemäßem Ermessen über die Beitreibung nicht anordnungspflichtiger Nebenforderungen. Ermessensspielräume ergäben sich auch bei der Vereinbarung von Ratenzahlungen. Sie habe derzeit für die Stadt Dissen 45, für die Gemeinde Bad Rothenfelde 43 und für die Beklagte 19 Ratenzahler.

Die Klägerin hat beantragt,

festzustellen, dass die Beklagte beginnend mit dem Monat Februar 2020 verpflichtet ist, der Klägerin die Differenz zwischen der gezahlten Vergütung nach der Entgeltgruppe 6 zur Entgeltgruppe 9 a, beides TVöD-VKA, nebst 5 Prozentpunkten Zinsen jährlich über dem jeweiligen Basiszinssatz auf die monatliche Differenz mit dem 01. des jeweiligen Folgemonats zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat geltend gemacht, die Klägerin sei ausschließlich mit Vollstreckungsaufgaben betraut, die keine selbstständigen Leistungen im Tarifsinne erforderten.

Das breite Repertoire der Vollstreckungsaufgaben werde von den jeweiligen Gemeindekassen bearbeitet und dort zunächst derart gefiltert, dass die Klägerin nur noch „einfache“ Aufträge erhalte, deren Ausführung allenfalls Zweckmäßigkeitserwägungen voraussetzten. Lohn- und Gehaltspfändungen, Kontopfändungen und sonstige Forderungspfändungen erfolgten ausschließlich durch die Gemeindekassen.

Der Hauptanteil der Tätigkeit der Klägerin entfalle auf das Ausfüllen und Verschicken der Vollstreckungsankündigungen. Dabei handele es sich um leichte und wiederkehrende Verwaltungsvorgänge.

Aus der tabellarischen Übersicht über die Vollstreckungsaufträge 2018 – 2021 (Anlage B 4, Bl. 75 d.A.) ergebe sich, dass Ratenzahlungsvereinbarungen nur in sehr wenigen Fällen zustande gekommen seien. Bei dem Abschluss von Ratenzahlungsvereinbarungen erbringe die Klägerin nicht in einem rechtlich erheblichen Maß selbstständige Leistungen, sondern weitgehend nur einfache Vollstreckungsaufgaben.

Ihr sei nicht bekannt, dass die Klägerin jemals eine Taschenpfändung durchgeführt oder die Setzung einer Parkkralle oder von Ventilwächtern angeordnet habe. In einem einzigen Fall sei der Gemeindekasse bekannt, dass die Klägerin bei einer Vollstreckung Pfandsiegel verwendet habe. Dies sei jedoch nur nach dezidierter Anweisung durch die Beschäftigte der Gemeindekasse selbst erfolgt.

Die Abnahme der Vermögensauskunft erfolge nicht durch die Klägerin.

Die Klägerin sei zur Entscheidung über den teilweisen oder vollständigen Erlass von Vollstreckungsgebühren oder der Mahn- und Säumnisgebühren nach der Gemeindekassenverordnung nicht befugt. Sobald ihr bekannt geworden sei, dass die Klägerin bei einem Auftrag keine Gebühren eingezogen habe, habe sie sie hierzu angehalten.

Das Arbeitsgericht hat mit einem der Beklagten am 15.03.2022 zugestellten Urteil vom 09.02.2022 (Bl. 147 – 153 d.A.), auf das wegen der Einzelheiten des erstinstanzlichen Sach- und Streitstandes sowie seiner Würdigung durch das Arbeitsgericht verwiesen wird, der Klage stattgegeben. Hiergegen richtet sich die am 24.03.2022 eingelegte und am 10.05.2022 begründete Berufung der Beklagten.

Die Beklagte trägt vor, die Klägerin kenne aufgrund der ihr vorgegebenen Aufgabenstellung und ihrer gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse die Voraussetzungen der konkret in Betracht kommenden Zwangsvollstreckungshandlungen. Auch wenn man einen grundsätzlichen Beurteilungs- oder Entscheidungsspielraum annehme, sei die Wahl der erfolgversprechenden Vollstreckungsmittel zumeist vorgezeichnet.

Ratenzahlungsvereinbarungen mit Schuldnern seien wesentlich von reinen Zweckmäßigkeitserwägungen getragen. Die Klägerin müsse jeweils Erfahrungswissen anwenden, um zu bestimmen, ob die jeweilige Rate zum Abtrag der Schuld geeignet sei und die vorliegenden Informationen erwarten ließen, dass sie zukünftig durch den Schuldner bedient würden.

Die Klägerin führe weder Sachpfändungen durch noch nehme sie Durchsuchungen von Wohnungen und Geschäftsräumen vor.

Der Ermessensspielraum der Klägerin sei dadurch beschränkt, dass die „schwierigen“ Vollstreckungsmaßnahmen von vornherein aufgrund des Organisationsaufbaus den qualifizierten Beschäftigten der Gemeindekasse übertragen seien.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Arbeitsgerichts Osnabrück vom 09.02.2022 (- 4 Ca 116/21 E -) abzuändern und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie wiederholt und vertieft ihr erstinstanzliches Vorbringen unter Verteidigung des angefochtenen Urteils.

Wegen der Einzelheiten des zweitinstanzlichen Vorbringens wird auf die im Berufungsverfahren gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und das Sitzungsprotokoll verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Berufung der Beklagten ist gemäß § 8 Abs. 2 sowie § 64 Abs. 1 und Abs. 2 ArbGG statthaft sowie form- und fristgerecht im Sinne der §§ 66, 64 Abs. 6 ArbGG, 519, 520 ZPO eingelegt worden. Sie ist auch im Übrigen zulässig, jedoch unbegründet. Das Arbeitsgericht hat den Rechtsstreit zutreffend entschieden.

1.

Der Feststellungsantrag des Klägers ist als allgemein übliche Eingruppierungsfeststellungsklage zulässig nach § 256 Abs. 1 ZPO (*vgl. etwa BAG 18.04.2012 – 4 AZR 305/10 –, Rn. 14, juris*).

2.

Die Klage ist auch begründet.

a)

Die Tarifverträge des öffentlichen Dienstes (TVöD VKA) sind auf das Arbeitsverhältnis der Parteien aufgrund der Bezugnahmeklausel in § 2 des schriftlichen Arbeitsvertrages in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13.09.2005 mit Wirkung vom 01.10.2005 anwendbar. Nach § 29 Abs. 1 TVÜ-VKA gelten für die in den TVöD übergeleiteten Beschäftigten ab dem 01.01.2017 für Eingruppierungen die §§ 12 und 13 TVöD/VKA i.V.m. der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) zum TVöD. Die Beschäftigten sind zum 1. Januar 2017 in diese Anlage übergeleitet. Für die hier streitige Zeit ab Februar 2020 sind mithin die Eingruppierungsmerkmale der Entgeltordnung (VKA) zum TVöD zugrunde zu legen.

b)

Die für die Eingruppierung der Klägerin relevanten Tarifvorschriften lauten auszugsweise wie folgt:

TVöD (VKA)

Abschnitt III Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen

§ 12 (VKA) Eingruppierung

(1) ¹Die Eingruppierung der/des Beschäftigten richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 - Entgeltordnung (VKA). ²Die/Der Beschäftigte erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie/er eingruppiert ist.

(2) ¹Die/Der Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihr/ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht. ²Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen. ³ (...)

Teil A Allgemeiner Teil

I. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

3. Büro-, Buchhalterei-, sonstiger Innendienst und Außendienst

Entgeltgruppe 5

..

2. Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.

(Gründliche Fachkenntnisse erfordern nähere Kenntnisse von Rechtsvorschriften oder näheres kaufmännisches oder technisches Fachwissen usw. des Aufgabenkreises).

Entgeltgruppe 6

...

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2, deren Tätigkeit vielseitige Fachkenntnisse erfordert.

(Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung (des Betriebes), bei der die/der Beschäftigte tätig ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis der/des Beschäftigten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann).

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkeit mindestens zu 1/5 selbstständige Leistungen erfordert.

(selbstständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen).

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkeit mindestens zu 1/3 selbstständige Leistungen erfordert.

Entgeltgruppe 9 a

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkeit selbstständige Leistungen erfordert.

c)

Nach diesen Vorschriften ist das Höhergruppierungsbegehren der Klägerin begründet.

aa)

Die von der Klägerin nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit im Sinne des § 12 Abs. 2 S. 1 TVöD ist die einer Vollstreckungsbeamtin im Außendienst. Damit ist der Klägerin jedenfalls die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen übertragen.

Nach § 8 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 14. November 2019 (NVwVG) führt die Vollstreckungsbehörde die der Vollstreckungsbeamtin oder dem Vollstreckungsbeamten zugewiesenen Vollstreckungshandlungen durch besonders bestellte Bedienstete aus. Die Klägerin ist eine solche besonders bestellte Bedienstete. Nach der Tätigkeitsdarstellung in der Stellenbewertung aus Dezember 2018 hat die Klägerin die Aufgaben des „Vollstreckungsaußendienstes“ für Bad Rothenfelde, Dissen aTW und die Beklagte „umfassend“ wahrzunehmen. Die der Klägerin hierzu erteilten Dienstanweisungen der Beklagten und der Gemeinde Bad Rothenfelde betreffen nach ihrer Überschrift und ihrem Inhalt ausdrücklich die Tätigkeit der „Vollstreckungsbeamtin“. Der Vollstreckungsbeamtin sind gemäß § 31 NVwVG u. a. bestimmte Handlungen (etwa Wegnahme, Anlegung von Siegeln, Schätzung gepfändeter Sachen, Gewährung von Vollstreckungsschutz) bei der Pfändung von Sachen zugewiesen. Dass diese Aufgaben im Rahmen der Mobilienvollstreckung tatsächlich auch der Klägerin übertragen waren bestätigt zudem Ziff. 14 der „Dienstanweisung für die Vollstreckungsbeamtin der Gemeinde Bad Rothenfelde“. Danach „ist unverzüglich eine Sachpfändung vorzunehmen“, wenn sich der Schuldner weigert zu zahlen, wobei die Sachen „mit einem Pfandsiegel zu versehen“ sind, wenn sie nicht unmittelbar in Besitz genommen werden.

Aufgrund der Zuweisung von Tätigkeiten im Außendienst und der Regelungen des NVwVG zu den weiteren Vollstreckungsarten kann zugunsten der Beklagten davon ausgegangen werden, dass der Klägerin keine Forderungspfändungen oder Immobilienvollstreckungen zur (alleinigen) Bearbeitung zugewiesen sind. Eine weitergehende Beschränkung der auszuübenden Tätigkeit dahingehend, dass die Klägerin aufgrund des Organisationsaufbaus oder durch Anweisung

auch im Übrigen nur die Erledigung „einfacher“ Aufträge übertragen ist, ist hingegen nicht erkennbar. Soweit der Vortrag der Beklagten in der Berufungsverhandlung dahingehend zu verstehen sein sollte, dass die Klägerin nicht nur tatsächlich in der Vergangenheit nahezu keine Sachpfändungen vorgenommen hat, sondern solche auch nur nach ausdrücklicher Anweisung bzw. in Begleitung der Leiterin der Gemeindekasse vornehmen durfte, wäre dies unerheblich. Ungeachtet der Frage der Wirksamkeit einer solchen Beschränkung vor dem Hintergrund der Aufgabenzuweisung an Vollstreckungsbeamte im NVwVG – die der Klägerin übertragene Tätigkeit hätte sich nach Darstellung der Beklagten ohne Vollstreckungsbefugnisse im Wesentlichen in der Entgegennahme freiwilliger Zahlungen bzw. in der bloßen Informationsbeschaffung (ohne Durchsuchungen von Wohnungen und Geschäftsräumen) erschöpft – beträfe eine solche auch nur die Tätigkeit der Klägerin für die Beklagte. Eine entsprechende Beschränkung hinsichtlich der Tätigkeit für die Gemeinde Bad Rothenfelde und die Stadt Dissen aTW ist nicht ersichtlich. Gegen sie spricht deutlich Ziff. 14 der „*Dienstanweisung für die Vollstreckungsbeamtin der Gemeinde Bad Rothenfelde*“. Eine beschränkende Anweisung für die Beklagte ist im Übrigen streitig geblieben und von der Beklagten nicht näher substantiiert worden.

bb)

Im Streitfall ist – zunächst bezogen auf die für die Beklagte auszuübende Tätigkeit – von einem einzigen einheitlichen Arbeitsvorgang im Sinne des § 12 Abs. 2 S. 2 TVöD als Bezugspunkt der tariflichen Bewertung der Tätigkeit auszugehen. Arbeitsergebnis ist die Erledigung des jeweils zugewiesenen Vollstreckungsauftrags durch Beitreibung der titulierten Forderung oder die Feststellung, dass die Pfändung fruchtlos ist. Diesem Ziel dienen sowohl die Tätigkeiten der Klägerin zu Hause (insbesondere Entgegennahme von Vollstreckungsaufträgen, Versendung von Vollstreckungsankündigungen, Terminabstimmungen, Abrechnung und Zurücksenden der erledigten Aufträge) wie auch im Außendienst (Schuldnerbesuch, Entgegennahme von Zahlungen, Abschluss von Ratenzahlungen, Dokumentation von Pfändungsbemühungen, etc.). Dabei ist nicht jeder einzelne Vollstreckungsauftrag als eigener Arbeitsvorgang zu sehen, denn bei natürlicher Betrachtung wird ein Arbeitsergebnis nicht durch die Erledigung einer Einzelaufgabe, sondern durch die Bearbeitung eines Aufgabengebiets erzielt. Deshalb können bei der Zuordnung zu einem Arbeitsvorgang wiederkehrende und gleichartige Tätigkeiten zusammengefasst werden (vgl. BAG 09.09.2020 – 4 AZR 195/20 –, juris, Rn. 27, 32).

Ob darüber hinaus auch die Tätigkeiten für die beiden anderen Gemeinden zusammen mit denjenigen für die Beklagte einen einzigen großen Arbeitsvorgang bilden, weil etwa die Tätigkeiten zeitlich nicht getrennt erledigt werden, oder ob nur die Tätigkeiten für die jeweilige Kommune als eigener Arbeitsvorgang zusammenzufassen sind, weil je nach Gemeindegebiet unterschiedliche vorgesetzte Dienststellen (Gemeindekassen) zuständig sind, lässt die Kammer dahinstehen. Auch bei der Annahme dreier Arbeitsvorgänge ergibt sich kein anderes Ergebnis, weil –

wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen – nach dem Vortrag der Parteien keine Unterschiede bei den übertragenen Aufgaben feststellbar sind, die eine andere tarifliche Wertigkeit begründen. Selbst wenn man hinsichtlich der Tätigkeit für die Beklagte insoweit etwas anderes annehmen wollte, würde dies nichts ändern, weil die Tätigkeit der Klägerin für die Gemeinde Bad Rothenfelde und die Stadt Dissen aTW aufgrund der Anzahl der Vollstreckungsaufträge mehr als 70% der Gesamtarbeitszeit der Klägerin ausmacht.

cc)

Die Klägerin erfüllt die Merkmale der von ihr in Anspruch genommenen Entgeltgruppe 9a TVöD (VKA).

(1)

Die Entgeltgruppen 5 bis 9a TVöD Vka für die Beschäftigten in Büro-, Buchhalterei-, sonstigem Innendienst und Außendienst enthalten jeweils aufeinander aufbauende Tätigkeitsmerkmale mit Steigerungen der Anforderungen an die Tätigkeit. Bei Aufbaufallgruppen ist zunächst zu prüfen, ob die Anforderungen der Ausgangsfallgruppe erfüllt werden. Anschließend ist zu klären, ob die qualifizierenden Merkmale der höheren Entgeltgruppe vorliegen. Hierzu sind mit der Eingruppierungsfeststellungsklage vom Kläger diejenigen Tatsachen vorzutragen und im Streitensfalle zu beweisen, die den rechtlichen Schluss rechtfertigen, die beanspruchten tariflichen Tätigkeitsmerkmale seien unter Einschluss der darin vorgesehenen Qualifizierungen im geforderten zeitlichen Umfang erfüllt. Dazu hat er neben der Darstellung der Arbeitsinhalte Angaben insbesondere zu den Arbeitsergebnissen, zu den Zusammenhangsarbeiten und zur Abgrenzbarkeit der verschiedenen Einzelaufgaben zu machen, die dem Gericht die Bestimmung von Arbeitsvorgängen ermöglichen. Allein die genaue Darstellung der übertragenen Aufgaben ist bei der Inanspruchnahme einer Aufbaufallgruppe noch nicht ausreichend. Der klagende Beschäftigte hat dann auch vorzutragen, wodurch sich eine bestimmte Tätigkeit von der in der Ausgangsfallgruppe bewerteten „Normaltätigkeit“ unterscheidet. Dieser Vortrag muss dem Gericht einen Vergleich zwischen der Tätigkeit in der Ausgangsentgeltgruppe und der unter das höher bewertete Tarifmerkmal fallenden erlauben (*im Einzelnen: BAG 14.10.2020 – 4 AZR 252/19 –, Rn. 33 - 36, juris*).

(2)

Hiervon ausgehend hat die Klägerin zunächst hinreichend dargelegt, das Merkmal der Ausgangsentgeltgruppe 5 Fallgruppe 2 TVöD zu erfüllen.

(a)

„Gründliche Fachkenntnisse“ im Sinne dieser Entgeltgruppe setzen unter Berücksichtigung der heranzuziehenden Klammerdefinition zur Entgeltgruppe 5 TVöD nähere Kenntnisse von Rechtsvorschriften oder näheres kaufmännisches oder technisches Fachwissen usw. des Aufgabenkreises voraus. Es sind Fachkenntnisse von nicht ganz unerheblichem Ausmaß und nicht nur oberflächlicher Art zu verlangen (*etwa BAG 21.03.2012 – 4 AZR 266/10 –, Rn. 36, juris*).

(b)

Diese Anforderungen sind im Streitfall erfüllt. Hierüber besteht zwischen den Parteien ausweislich der Stellenbewertung aus Dezember 2018 und des Prozessvorbringens kein Streit. Deshalb ist eine pauschale Überprüfung ausreichend, soweit sie erkennen lässt, aufgrund welcher konkreten Tatsachen die Merkmale der bestimmten Vergütungsgruppe bzw. Fallgruppe als erfüllt anzusehen sind und welche Tatumstände damit für die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der niedrigeren Vergütungsgruppe herangezogen werden (*vgl. BAG 23.02.2005 – 4 AZR 191/04 –, Rn. 23, juris*). Danach ergeben sich gründliche Fachkenntnisse hier aus der erforderlichen näheren Kenntnis von Rechtsvorschriften. Dabei handelt es sich – wie die detaillierte „*Dienstweisung für die Vollstreckungsbeamtin der Gemeinde Bad Rothenfelde*“ verdeutlicht – insbesondere um Vorschriften des NVwVG, des StGB und der Gemeindekassenverordnung, ferner um Gerichtsentscheidungen und Ministerialerlasse. Dass die Tätigkeit für die weiteren Kommunen solche Kenntnisse nicht erfordert, ist nicht ersichtlich. Insoweit bedarf es auch nicht nur einer oberflächlichen, sondern einer gründlichen Beherrschung der Vorschriften, um eine Pfändung rechtssicher abzuschließen.

(3)

Darüberhinaus erfüllt die Klägerin das zusätzliche Merkmal der Aufbauentgeltgruppe 6 TVöD „*vielseitige Fachkenntnisse*“.

(a)

Vielseitige Fachkenntnisse erfordern gegenüber den gründlichen Fachkenntnissen eine Erweiterung des Fachwissens seinem Umfang nach. Dies kann sich beispielsweise aufgrund der Menge der anzuwendenden Vorschriften und Bestimmungen oder der Verschiedenartigkeit der sich aus einem Fachgebiet stellenden Anforderungen ergeben. Denkbar ist zwar, dass sich der Wissensbereich nur auf ein einzelnes, abgegrenztes Teilgebiet beschränkt, in dem der Angestellte eingesetzt wird, jedoch reicht ein eng abgegrenztes Teilgebiet mit etwa nur routinemäßiger Bearbeitung nicht aus (*BAG 21.03.2012 – 4 AZR 266/10 –, Rn. 36, juris*).

(b)

Da auch hinsichtlich dieses Tarifmerkmals zwischen den Parteien ausweislich der Stellenbeschreibung aus Dezember 2018 und des Prozessvorbringens kein Streit besteht, gelten die unter (2) (b) dargestellten Anforderungen hinsichtlich des Überprüfungsmaßstabs entsprechend. Zwar ist wegen der Begrenztheit des Aufgabengebietes das Vorliegen von vielseitigen Fachkenntnissen bei der Tätigkeit des Vollstreckungsbeamten in der Vergangenheit gerichtlich teilweise abgelehnt worden (*vgl. den Überblick bei LAG Hamm 01.08.2001 – 18 Sa 1700/99 –*, *Rn. 86f, juris*). Dem steht im Streitfall aber entgegen, dass das NVwVG seinerseits – etwa hinsichtlich des Verfahrens bei Pfändung – auf zahlreiche weitere Vorschriften, insbesondere des Niedersächsischen Polizeigesetzes (NPOG) und der ZPO verweist, deren gründliche Beherrschung ebenfalls erforderlich ist. Das Aufgabengebiet der Vollstreckung ist wegen des damit verbundenen Eingriffs in die Lebensverhältnisse des Schuldners – ggf. bis hin zur Anwendung unmittelbaren Zwangs (§ 10 NVwVG) – besonders stark von Rechtsvorschriften durchdrungen. Nach Ziff. 1 der „*Dienstanweisung für die Vollstreckungsbeamtin der Gemeinde Bad Rothenfelde*“ ist die Vollstreckungsbeamtin zudem verpflichtet, sich über den Stand der Gesetzgebung auf dem Gebiet des Vollstreckungsrechts laufend zu unterrichten.

Hinzu kommt die Verschiedenartigkeit der sich aus dem Fachgebiet der Klägerin stellenden Anforderungen. Im Außendienst hat sie den Schuldner ggf. in dessen Wohnung aufzusuchen. Abgesehen von den zahlreichen zu beachtenden Rechtsvorschriften bei der Amtsausübung in der Privatsphäre des Schuldners ist sie in dieser häufig konfliktbelasteten Situation gehalten, mit dem entsprechenden Einfühlungsvermögen auf einen möglichst zügigen und erfolgreichen Abschluss des Vollstreckungsverfahrens hinzuwirken. Dabei hat sie sich einen Eindruck von den Vermögensverhältnissen des Vollstreckungsschuldners zu verschaffen und ggf. den Umgang mit schwierigen Bürgern zu bewerkstelligen. Dies alles erfordert über die bloße Beherrschung der zahlreichen Vorschriften hinaus ein Erfahrungswissen im Umgang mit Menschen in besonderen Lebenslagen sowie Kenntnisse von wirtschaftlichen Zusammenhängen, ohne die die Klägerin die ihr übertragene Tätigkeit nicht ausführen kann. Auch solches Erfahrungswissen kann vielseitige Fachkenntnisse begründen (*BAG 29.08.1984 – 4 AZR 338/82 –*, *juris*).

(4)

Schließlich sind der Klägerin auch Tätigkeiten übertragen, deren Ausführung die Erbringung selbständiger Leistungen erfordert.

(a) Selbstän-
dige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen. Das Merkmal „selbständige Leistungen“ darf nicht mit dem Begriff „selbständig arbeiten“ verwechselt werden, worunter eine Tätigkeit ohne direkte Aufsicht oder Leitung zu verstehen ist. Eine selbständige Leistung im

Tarifsinn ist dann anzunehmen, wenn eine Gedankenarbeit erbracht wird, die im Rahmen der für die Vergütungsgruppe vorausgesetzten Fachkenntnisse hinsichtlich des einzuschlagenden Weges, insbesondere hinsichtlich des zu findenden Ergebnisses, eine eigene Beurteilung und eine eigene EntschlieÙung erfordert. Kennzeichnend für selbständige Leistungen im tariflichen Sinn ist – ohne Bindung an verwaltungsrechtliche Fachbegriffe – ein wie auch immer gearteter Ermessens-, Entscheidungs-, Gestaltungs- oder Beurteilungsspielraum bei der Erarbeitung eines Arbeitsergebnisses. Es werden Abwägungsprozesse verlangt, in deren Rahmen Anforderungen an das Überlegungsvermögen gestellt werden. Dabei müssen für eine Entscheidung unterschiedliche Informationen verknüpft und untereinander abgewogen werden. Dass diese Abwägungsprozesse bei entsprechender Routine durchaus schnell ablaufen können, steht nicht entgegen (*BAG 16.10.2019 – 4 AZR 284/18 –*, Rn. 33, *juris*).

(b)

Danach erbringt die Klägerin zunächst selbständige Leistungen indem sie für alle drei Kommunen über Ratenzahlungsvereinbarungen mit dem Vollstreckungsschuldner entscheidet. Ob die Entscheidung über den Abschluss von Ratenzahlungsvereinbarungen die Erbringung selbständiger Leistungen erfordert ist allerdings in der Rechtsprechung bislang unterschiedlich beurteilt worden (*wie hier etwa LAG Baden-Württemberg 24.01.2022 – 1 Sa 21/21 –*, Rn. 103, *juris*; *LAG Hamm 23.09.2020 – 3 Sa 433/20 –*, Rn. 66, *juris*; *LAG Niedersachsen 04.11.2019 – 1 Sa 394/19 E –*, Rn. 33, *juris*; *ablehnend etwa LAG Berlin-Brandenburg 10.03.2020 – 19 Sa 1349/19 –*, Rn. 70, *juris*; *LAG Hamm 01.08.2001 – 18 Sa 1700/99 –*, Rn. 103f, *juris*). Nach Auffassung der Kammer ist im Streitfall zu berücksichtigen, dass nach § 6a NVwVG in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche und zügige Erledigung hingewirkt werden soll und dass § 24 Abs. 2 NVwVG der Vollstreckungsbehörde das Ermessen einräumt, dem Vollstreckungsschuldner jederzeit während des Vollstreckungsverfahrens eine Tilgung durch nach Höhe und Zeitpunkt festzusetzende Teilleistungen (Zahlungsplan) zu gestatten, wenn dieser glaubhaft darlegt, die Zahlungen erbringen zu können und der Vollstreckungsgläubiger ein solches Vorgehen nicht ausgeschlossen hat. Der Klägerin ist vor diesem Hintergrund ausdrücklich die eigenständige Vereinbarung von Ratenzahlungen mit dem Vollstreckungsschuldner übertragen worden. Hierbei handelt es sich nicht nur um eine Tätigkeit ohne direkte Aufsicht oder Leitung im Sinne von selbständiger Arbeit oder eine tatsächliche Umsetzung der gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse. Die Klägerin muss dazu im Rahmen der für ihre Tätigkeit vorausgesetzten Fachkenntnisse nicht nur beurteilen, ob eine in Rede stehende Rate zum Abtrag der jeweiligen Schuld geeignet ist. Sie muss nach dem eigenen Vortrag der Beklagten aufgrund der von ihr in dem jeweiligen Fall ermittelten Informationen auch prognostizieren, ob die Raten voraussichtlich zukünftig bedient werden bzw. werden können. Von der Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung einer Ratenzahlungsvereinbarung, hängt der weitere Fortgang des Vollstreckungs-

verfahrens ab (einstweilige Vollstreckungseinstellung - § 24 Abs. 2 S. 3 NVwVG oder Sachpfändung bzw. Feststellung einer fruchtlosen Pfändung). Dass hierbei eigene Zweckmäßigkeitserwägungen im Vordergrund stehen, ist nicht erkennbar. Die Klägerin muss sich vielmehr Gedanken darüber machen, ob und mit welchem Inhalt eine Ratenzahlungsvereinbarung trotz der damit verbundenen Verzögerung mit Blick auf das vorgegebene Ziel einer zügigen Erledigung des Vollstreckungsauftrags in dem jeweiligen Fall die erfolgsversprechendere Lösung ist.

(c)

Selbständiger Leistungen bedarf es nach Auffassung der Kammer auch bei der Prüfung von Pfändungsmöglichkeiten. Die Klägerin muss hierbei nicht nur ermitteln, welche Gegenstände unpfändbar sind (§ 31 Abs. 5 NVwVG i.V.m. § 811ff ZPO), was für sich genommen durch Subsumtion unter die entsprechenden Vorschriften festzustellen und insoweit nur eine tatsächliche Umsetzung der gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse sein mag. Soweit Gegenstände danach nicht unpfändbar sind, soll vor einer etwaigen Pfändung auch deren gewöhnlicher Verkaufswert geschätzt werden (§ 31 Abs. 5 NVwVG i.V.m. § 813 ZPO). Bereits hierbei besteht ein Beurteilungsspielraum. Darüberhinaus ist prognostisch zu entscheiden, ob aufgrund des Zustandes der Sache und der örtlichen Marktgegebenheiten die Verwertung zu einem Preis möglich sein wird, der mehr als nur die Kosten deckt (§ 27 Abs. 3 NVwVG). Von der Entscheidung hängt der weitere Fortgang des Vollstreckungsverfahrens ab, nämlich die Vornahme der Sachpfändung – ggf. ihr Umfang unter Berücksichtigung von § 27 Abs. 2 NVwVG wonach die Pfändung nicht weiter ausgedehnt werden darf, als es zur Deckung der zu vollstreckenden Geldbeträge und der Kosten der Vollstreckung erforderlich ist – oder aber Feststellung einer fruchtlosen Pfändung. Im Fall der Pfändbarkeit kann die Vollstreckungsbeamtin entsprechend § 24 Vollstreckungsschutz gewähren (§ 31 Abs. 5 S. 2 NVwVG). Auch dies erfordert im Rahmen der für die Tätigkeit vorausgesetzten Fachkenntnisse einen Abwägungsprozess, bei dem Anforderungen an das Überlegungsvermögen des Vollstreckungsbeamten gestellt werden.

(d)

Selbständige Leistungen im Zusammenhang mit der eigenständigen Vereinbarung von Ratenzahlungen oder bei der Prüfung von Pfändungsmöglichkeiten scheiden nicht deshalb aus, weil in diesen Punkten aufgrund der erteilten Dienstanweisungen keine eigene Beurteilung mehr vorzunehmen wäre. Die Dienstanweisungen der Beklagten und der Gemeinde Bad Rothenfelde enthalten zu den hier angesprochenen Beurteilungs- und Ermessensspielräumen keine Regelungen.

(e)

Soweit nach dem Vorstehenden selbständige Leistungen bejaht worden sind, fallen diese auch in einem rechtserheblichen Umfang an.

(aa)

Zum Erfüllen der tariflichen Anforderungen ist es ausreichend, wenn selbständige Leistungen innerhalb des Arbeitsvorgangs in rechtlich erheblichem Ausmaß vorliegen. Nicht erforderlich ist es, dass innerhalb eines Arbeitsvorgangs selbständige Leistungen ihrerseits zeitlich mindestens zur Hälfte anfallen. Dabei kann es dahinstehen, ob und ggf. wo genau eine quantitative Grenze für den unbestimmten Rechtsbegriff des rechtserheblichen Ausmaßes zu ziehen wäre. Jedenfalls sind selbständige Leistungen dann in rechtserheblichem Ausmaß erforderlich, wenn ohne sie ein sinnvoll verwertbares Arbeitsergebnis nicht erzielt werden könnte. Dabei kann das Erfüllen dieser Voraussetzung nicht davon abhängen, ob nach dem Ende der Arbeitseinheit festgestellt wird, dass bei dem Erzielen des Arbeitsergebnisses die höchste qualitative Anforderung in einem bestimmten zeitlichen Ausmaß auch tatsächlich abgerufen wurde. Entscheidend ist, dass zu Beginn der Tätigkeit die Fähigkeit, dieser qualitativen Anforderung gerecht zu werden, allgemein bereitgehalten werden muss, weil sie nach der arbeitsvertraglichen Aufgabenstellung jederzeit, wenn auch in einem nicht vorhersehbaren Umfang, eingesetzt werden muss (*BAG 21.03.2012 – 4 AZR 266/10 –, Rn. 43, juris*).

(bb)

Ohne die beschriebenen selbständigen Leistungen kann die Klägerin in Bezug auf die übertragene Tätigkeit kein sinnvoll verwertbares Arbeitsergebnis erzielen. Abgesehen davon, dass auch nach Darstellung der Beklagten (Anlage B4, Bl. 75 d. A.) allein bei ihr in den Jahren 2018 bis 2020 jährlich zwischen 12 und 26 Ratenzahlungsvereinbarungen (eigene und fremde Aufträge) abgeschlossen worden sind, was in Bezug auf die jeweilige Gesamtzahl der Aufträge einer Quote zwischen 4,43 und 8,09% entspricht, muss die Klägerin die entsprechende Fähigkeit bei jedem Vollstreckungsauftrag vorhalten, weil sich die Frage einer Ratenzahlungsvereinbarung stellen kann.

Dementsprechend kann es ebensowenig darauf ankommen, wie oft die Klägerin für die Beklagte sowie für die Gemeinde Bad Rothenfelde und die Stadt Dissen aTW in der Vergangenheit Sachpfändungen tatsächlich vorgenommen hat. Die zuvor angesprochenen selbständigen Leistungen hat sie – ggf. bereits zur Feststellung einer Fruchtlspfändung – tatsächlich erbracht, jedenfalls muss sie sie zur sachgerechten Erledigung der ihr zugewiesenen Aufgaben stets vorhalten.

(f)

Da somit bereits in rechtserheblichen Umfang selbständige Leistungen vorliegen, kann dahinstehen, ob die der Vollstreckungsbeamtin nach § 9 NVwVG zugewiesene Befugnis, ggf. die Wohnung und das sonstige Besitztum des Vollstreckungsschuldners zu durchsuchen sowie verschlossene Türen und Behältnisse zu öffnen oder öffnen zu lassen für die Klägerin wirksam beschränkt worden ist, was ausweislich der Ziff. 14 der „*Dienstanweisung für die Vollstreckungsbeamtin der Gemeinde Bad Rothenfelde*“ jedenfalls für diese Kommune nicht anzunehmen ist, und ob die Entscheidung hierüber ebenfalls die Erbringung selbständiger Leistungen erfordert. Ebenso kann dahinstehen, ob die Klägerin befugt ist, das Vermögensverzeichnis abzunehmen bzw. dem Schuldner zur gütlichen Zahlungsherbeiführung Vollstreckungs- bzw. Mahn- und Säumnisgebühren teilweise oder vollständig zu erlassen und ob dies mit der Erbringung selbständiger Leistungen verbunden ist.

II.

Die Beklagte hat die Kosten ihres erfolglos gebliebenen Rechtsmittels gemäß § 97 Abs. 1 ZPO zu tragen.

III.

Die Revision war gemäß § 72 Abs. Nr. 1 und 2 ZPO zuzulassen, da die Rechtsprechung der Landesarbeitsgerichte hinsichtlich des Vorliegen selbständiger Leistungen bei kommunalen Vollstreckungsbeamten uneinheitlich ist (vgl. neben der unter *I. 2. c) cc) (4) (b) angegebenen Rspr. auch LAG Hamm 07.07.2016 – 8 Sa 306/16 –, Rn. 58ff, juris; LAG Sachsen-Anhalt 03.03.2021 – 5 Sa 616/18 E –, Rn. 43, juris) und die Bewertung der Tätigkeit im Vollstreckungsaußendienst in jeder größeren Kommune bzw. in jedem Landkreis anfällt und damit eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt.*

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil findet, wie sich aus der Urteilsformel ergibt, die Revision statt.

Die Revisionschrift muss innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils, die Revisionsbegründung innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils, jeweils schriftlich (zur elektronischen Form s. u.), bei dem Bundesarbeitsgericht eingehen.

Die Anschrift des Bundesarbeitsgerichts lautet:

Postfach, 99113 Erfurt
oder
Hugo-Preuß-Platz 1, 99084 Erfurt
Telefax-Nr.: (0361) 26 36 – 20 00

Vor dem Bundesarbeitsgericht müssen sich die Parteien durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind außer Rechtsanwälten nur die in § 11 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 und 5 ArbGG bezeichneten Organisationen zugelassen. Diese müssen in Verfahren vor dem Bundesarbeitsgericht durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln.

Auf die Möglichkeit der Einreichung elektronischer Dokumente beim Bundesarbeitsgericht nach § 46c ArbGG wird hingewiesen. Ab 1. Januar 2022 sind vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt eingereicht werden, als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 46c Abs. 4 Nr. 2 ArbGG zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die Revisionschrift, die Revisionsbegründungsschrift und die sonstigen wechselseitigen Schriftsätze, die, soweit noch zulässig, in Papierform im Revisionsverfahren eingereicht werden, sollen 7-fach – für jeden weiteren Beteiligten ein Exemplar mehr – eingereicht werden.

Kunst

Brockmann

Steiger